

An
Herrn MinDir Dr. Günter Winands
Büro des Abteilungsleiters bei der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM) im Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
D-10557 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Winands, sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der privaten Sammler von Fossilien, Mineralien und anderen geologischen Objekten möchten wir uns hiermit nochmals für die freundliche Einladung zur Gesprächsrunde nach Berlin bedanken.

Die geplante Kulturgutschutzgesetznovelle wurde bereits seit Wochen im Kreis der privaten Sammler diskutiert. Seit dem 14.09.2015 haben die Privatsammler geologischer sowie insbesondere auch paläontologischer Objekte sich konkret mit dem Entwurf auseinandergesetzt. Aus dem allgemeinen Unbehagen mit dem Gesetz haben die Unterzeichner versucht, konkrete Kritikpunkte zu destillieren. Manche angedachten Regelungen betrachten wir durchaus wohlwollend (Schutz paläontologischer Objekte als nationalen Kulturgut), andere lehnen wir in der derzeitigen Form strikt ab. Insgesamt drohen durch das Gesetz für die Paläontologie / Geologie in Deutschland massive Nachteile, was nach unserer Kenntnis von allen auf diesem Arbeitsfeld tätigen Interessengruppen ausgesprochen kritisch gesehen wird.

Wir möchten im Sinne der Privatsammler, aber auch unter Berücksichtigung der Haltung der mit den Privatsammlern eng vernetzten Paläontologen und Geologen sowie unter Einbeziehung der Rolle der Händler Stellung nehmen und Ihnen

Änderungsvorschläge zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts auf Stand vom 14.09.2015 aus der Perspektive privater Fossilien Sammler und Hobby-Geologen unter Berücksichtigung der Interessenlage der professionellen Paläontologie und Geologie sowie der Händler

unterbreiten.

Nach einer kurzen Darstellung der Interessengruppen der Paläontologie und deren Vernetzung untereinander (1) möchten wir drohende Folgen eines unveränderten Inkrafttretens des derzeitigen Entwurfs aufzeigen (2) und detaillierte Vorschläge unterbreiten, wie für die Paläontologie ungeeignete Regelungen vermieden oder verändert werden können. Hierbei orientieren wir uns konkret am Gesetzestext (3).

Ferner soll ein Praxisproblem mit direkten Auswirkungen auf einen wirksamen Kulturgutschutz (4) in Deutschland angesprochen werden, das eventuell im Rahmen des Kulturgutschutzgesetzes durch Einfügung einer zusätzlichen Klausel ganz oder teilweise behoben werden könnte, jedenfalls aus unserer Sicht näherer Erörterung im BKM würdig wäre, um eine Verbesserung der derzeitigen Rechtslage zu erreichen.

1) Darstellung der Interessenlage

Es besteht ein gemeinsames Interesse von Paläontologen, Museen, Forschungsinstituten, Fossiliensammlern, anderen geologisch Interessierten und Fossilienhandel. Alle diese Gruppen leisten auf Ihre Weise einen aktiven Beitrag zum Kulturgutschutz und zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland.

Zur Erläuterung:

Paläontologen, Geologen, Institute und Museen werten aus eigenen wissenschaftlichen Ausgrabungen stammendes, ebenso aber auch zahlreiches durch private Sammler oder Fossilienhändler bereitgestelltes Fossilmaterial und Archivgut aus und publizieren wissenschaftlich darüber. Sie sind auf Nachschub von aktuellem Material angewiesen, der sich aus eigenen Grabungen, aus direkten Einkäufen im Ausland, ebenso wie aus Ankäufen bei Fossilienhändlern, aber auch aus von Privatsammlern gesammeltem Material speist und möchten künftig nicht darauf verzichten müssen. Deutsche Forschungsinstitute und Paläontologen genießen weltweit hohes Ansehen. Durch das Kulturgutschutzgesetz würde diesen nunmehr eine Benachteiligung im internationalen Wettbewerb drohen.

Fossiliensammler und Hobby-Geologen hegen nicht nur eine private Sammelleidenschaft und bauen mitunter regionales Spezialwissen (über das sie z.T. auch veröffentlichen) und bedeutende Privatsammlungen auf, sie leisten auch essentielle Beiträge zur paläontologischen Erforschung der Erdgeschichte, indem sie Wissenschaftlern (oft unentgeltlich) Material für Untersuchungen zur Verfügung stellen. Ihre in ihrer Freizeit ausgeübte Gelände- und Präparierarbeit führt mitunter zur Entdeckung bisher unbekannter Arten fossiler Wirbelloser und Pflanzen, aber auch ganzer Wirbeltier-Skelette. Solch bedeutsames Material wird in der Regel unbesehen durch industriellen Gesteinsabbau und/oder Erosion und Verwitterung zerstört. Horizontierte Aufsammlungen statistisch auswertbarer Fossilpopulationen wären anders als durch kontinuierliches privates Engagement von Fossiliensammler oder -gruppen örtlich vielfach nicht durchführbar und sind nachweislich in wesentlichem Maßstab Quelle historischer und moderner paläontologischer Forschung.

Fossilienhändler und Händler anderer geologischer Objekte unterhalten Beziehungen zu Sammlern, Händlern und Wissenschaftlern in aller Welt. In erster Linie handeln sie mit Fossilien, die in großen Stückzahlen verfügbar sind und aufgrund ihrer überregionalen oder globalen Verbreitung und ausreichender Verfügbarkeit überwiegend keine nennenswerte wissenschaftliche Bedeutung haben. Sie kennen jedoch auch Quellen für wertvolle Schaustücke, die sowohl für Privatsammler als auch für Museen interessant sind. Auch wissenschaftlich interessante Faunen und Floren an entlegenen Orten der Welt werden durch Händler in Zusammenarbeit mit lokalen Kräften erschlossen, soweit sie aus Ländern stammen, die keine expliziten Exportverbote haben. So werden diese Fossilien dem deutschen Markt und in diesem Zuge auch wissenschaftlichen Instituten in Deutschland zugänglich gemacht.

2) Folgen eines unveränderten Inkrafttretens des derzeitigen Entwurfs:

Private Fossiliensammler würden künftig stärker als bislang in eine Grauzone gedrängt, da sie auf dem Papier nicht dazu in der Lage sein werden, geeignete Legalitätsnachweise für ihre im Gelände bei Exkursionen ins Ausland gesammelten Fossilfunde zu erbringen, da es im Ausland i. d. R. keine Behörden gibt, die die (gleich wohl gegebene) Legalität bescheinigen könnten. Staaten in denen das Fossilien sammeln illegal ist, werden generell von Sammlern gemieden (bspw. die Türkei). In vielen anderen Staaten, sind Fossiliensammler gern gesehene Touristen. Vielerorts (Dänemark, England, Frankreich) wird mit Möglichkeiten zum Fossilien suchen an Küsten sogar um Fossilien-Touristen geworben. Andere Staaten nehmen ebenfalls eine wohlwollende oder jedenfalls neutrale Haltung ein. Ausländische Gesetze, die beispielsweise Meldepflichten für herausragende Funde statuieren, werden beachtet (etwa in Dänemark im vorbildlichen Danekrae-Modus, hier gibt es u. a. auch Positivbeispiele von Fundmeldungen durch deutsche Sammler).

Der Fossilienhandel stellt einen Wirtschaftsfaktor dar. Großveranstaltungen wie die Mineralientage München, die Mineralien Hamburg und die Westdeutschen Mineralientage würden ebenso wie die deutschlandweit verbreiteten zahlreichen kleinen und mittelgroßen von Vereinen ausgetragenen Börsen in ihrer Existenz bedroht. Auch Publikumszeitschriften im Fossilienbereich könnten ihre Berichterstattung über Fundpunkte im Ausland künftig effektiv nicht mehr durchführen und Fachverlage müssten sich auf Probleme bei der Gewinnung von Autoren einstellen. Im Ergebnis würden dem deutschen Staat Steuereinnahmen in Millionenhöhe verlorengehen, Arbeitsplätze abgebaut und über Jahrzehnte oder gar Generationen aufgebaute berufliche Existenzen vernichtet.

Schlimmer noch, Deutschland droht eine erhebliche Abwertung als paläontologischer Forschungsstandort. In Deutschland forschende Wissenschaftler würden künftig gegenüber Forschern in anderen Staaten durch allzu strenge Restriktionen beim Import von Fossilien, die über die Regelungen in den Herkunftsstaaten hinausgehen, einen eklatanten Nachteil im internationalen Wettbewerb erleiden. Auch die Akquise von Schaustücken für Museen würde künftig erschwert. Die Privatsammler würden als Quelle für international gesammelte Fossilien weitgehend "versiegen". Auch wissenschaftliche Institute und Forscher könnten direkte Ankäufe im Ausland, soweit dort keine expliziten Genehmigungen vorliegen, kaum mehr bzw. nicht mehr durchführen. Je weiter das Fossilien sammeln und der Fossilienhandel in eine rechtliche Grauzone bzw. in die Illegalität gedrängt werden, umso mehr droht hier eine Verschleierung relevanter Fundortinformationen, die für die Wissenschaft und die paläontologische Erforschung wiederum unabdingbar sind.

Fazit:

Aus paläontologischer Sicht besteht kein Regelungsbedarf, der sich auf jegliche Form von paläontologischen Objekten bezieht. Im Gegenteil würden die Regelungen für Privatsammler, Fossilienhändler und Wissenschaftler ein vollkommen unnötiges Hemmnis bedeuten. Seitens der Herkunftsstaaten statuierte Verbote werden beachtet, darüber hinausgehende Regelungen beim Import nach Deutschland jedoch abgelehnt. Die beabsichtigte Beweislastumkehr (Legalitätsnachweis) bei Einfuhr ist unbillig und trifft Paläontologen, Privatsammler und Händler gleichermaßen.

3) Vorschläge zur Vermeidung unnötiger Härten durch konkrete Änderungen des Gesetzestextes

a) Ansatzpunkt: Definition des paläontologischen Kulturgutbegriffs in § 2 Abs. 1 Nr. 9

Kulturgut ist "jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von [...] paläontologischem Wert [...]."

Damit unterfällt dem Kulturgutbegriff, ohne nähere Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs "paläontologischer Wert", künftig jedes einzelne Fossil bzw. jede beliebige Gesteinsprobe, die i.d.R. immerhin Mikrofossilien enthält. Auch massenhaft verfügbares und somit wissenschaftlich unbedeutendes Fossilmaterial würde somit sämtlichen nachfolgenden und z.T. sehr weitreichenden Regelungen unterworfen. Pointiert formuliert: selbst der beim Strandspaziergang am Stiefel hängen gebliebene Kreidebrocken wäre nach der derzeitigen Definition Kulturgut!

Ideale Lösung:

Paläontologische Funde sind primär "Naturgüter", deren Existenz keinerlei menschliche Einwirkung vorausging. Sie werden erst durch menschliche Einwirkung (Bestimmung, Präparation, Beschreibung, Dokumentation) "Kulturgut". Sie sollten daher nicht mit archäologischem Kulturgut, Kunstobjekten usw. (weitgehend undifferenziert) in einem Gesetz zusammengefasst werden.

Für die Paläontologie wird klargestellt, dass hierfür nur die Regelungen über das "Nationale Kulturgut" aus Kapitel 2 des Entwurfs Anwendung finden sollen, die unter zusätzlicher Berücksichtigung bestehender Gesetze (insbesondere Bodendenkmalschutzgesetze der Länder, Naturschutzgesetze und Bundesberggesetz) einen ausreichenden Schutz für paläontologische Objekte gewährleisten, nicht jedoch sämtliche nachfolgenden Regelungen betreffs Einfuhr, Handel usw.

"Nationales Kulturgut" könnten etwa bewegliche Bodendenkmäler nach den Landesdenkmalschutzgesetzen sein, Fossilien die für die Wissenschaftshistorie von hoher Bedeutung sind, Erstnachweise neuer Arten (sogenanntes Typusmaterial) oder ähnlich bedeutsame paläontologische Funde.

Alternative Lösung:

Der Begriff des paläontologischen Kulturguts wird an einem in Begleiterwägungen näher zu definierenden "erheblichen wissenschaftlichen Wert" (z. B. neue Spezies) oder an einem hoch zu veranschlagenden finanziellen Schwellenwert (im Detail ist jedoch beides in der Feststellung problematisch und erfordert regelmäßig Gutachten mit ungewissem Ergebnis) festgemacht. Damit würden jedoch unbillige Härten vermieden und nicht jedes beliebige Fossilbruchstück unnötiger Bürokratie unterworfen.

b) Alternativ zu Punkt a) - Änderungen am Gesetzestext

Wenn kein Konsens über eine Beschränkung der Regelungen für paläontologisches Kulturgut auf "nationales Kulturgut" zustande kommt und wenn zudem keine genauere Definition von paläontologischem Kulturgut erfolgt, sind mehrere einzelne Paragraphen aus paläontologischer Sicht dringend anpassungsbedürftig.

Das Vorbringen kann aufgrund der Kurzfristigkeit der Auseinandersetzung mit dem Gesetz nur als provisorisch angesehen werden. Wichtige Institute, Museen, Landesdenkmalbehörden, weiteren Wissenschaftlern und Sammlern müsste die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Meinung hierzu zu bilden und Stellung zu nehmen.

Nicht abschließend möchten wir jedoch schon jetzt nachfolgende Punkte vorbringen:

aa) Praxisproblem des Legalitätsnachweises nach § 30

"Wer Kulturgut einführt, hat geeignete Unterlagen mitzuführen, mit denen die rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates, sofern sie nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates erforderlich sind."

Kritik: Der Legalitätsnachweis lässt sich im paläontologischen Bereich in der Praxis i. d. R. nicht erbringen. Dies gilt in besonderem Maße für selbst im Gelände gesammelte Fossilien, aber auch für Einkäufe im Ausland (sei es durch Institute, Händler oder Sammler). Staaten, die einem Fossillexport liberal gegenüber stehen, sehen oftmals kein behördliches Verfahren vor, dass eine offizielle Zertifizierung ermöglichen könnte, schon gar nicht für geringwertige Objekte. Es ist nicht zu erwarten, dass sämtliche Staaten der Welt nur im Hinblick auf deutsche Fossilien Sammler und Paläontologen reagieren und entsprechende Möglichkeiten einer Zertifizierung für Abnehmer aus Deutschland schaffen, beginnend bei Fossilien, ab einem Wert von 0 Euro.

Die Beweislastumkehr ist unbillig und unverhältnismäßig, da Fossilimporte bisher (soweit bekannt) so gut wie keine bilateralen Probleme zur Folge hatten, insbesondere nicht der Import geringwertiger Fossilien. Ein Raubgrabungsproblem wie bei der Archäologie gibt es in dieser Form nicht.

Regelungen, die eine Einfuhr nach Deutschland stärker reglementieren als der Staat aus dem ausgeführt wird es seinerseits für den Export vorsieht, schießen über das Ziel hinaus. Es besteht überhaupt kein Schutzbedürfnis.

Ideale Lösung:

Fossilien sollten vom Legalitätsnachweis aus den genannten Gründen generell ausgenommen werden.

Erste alternative Lösung:

Ein Legalitätsnachweis ist in Deutschland nur zu erbringen, soweit der Herkunftsstaat dieses zur Voraussetzung einer Ausfuhr macht.

Dazu genügt eine einfache Umformulierung

"Wer Kulturgut einführt, hat geeignete Unterlagen mitzuführen, mit denen die rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann [...] ~~Geeignete Unterlagen sind insbesondere Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates~~, sofern sie nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates erforderlich sind."

Zweite alternative Lösung:

Der Legalitätsnachweis im paläontologischen Bereich knüpft an einen zu definierenden

hohen monetären Wert an, der ggf. erwarten lässt, dass die Ausfuhr des paläontologischen Kulturguts genehmigungsbedürftig sein könnte. Hier wäre es denkbar an die Werte anzuknüpfen, die § 42 Abs. 3 Nr. 3 für die "Besonderen Sorgfaltspflichten" für Händler zugrunde legt, die unter bb) zu besprechen sind.

Hierbei ist zu beachten, dass eine eindeutige Wertberechnung nur seltenst möglich ist. Anders als bei Briefmarken oder Münzen kommen Preise hier aufgrund der stärkeren Individualisierung der Objekte und einer komplexeren Preisbildung nicht reproduzierbar zustande.

bb) Anhebung der Wertgrenze des § 42 für "alles andere Kulturgut"

Die Wertgrenze des § 42 Abs. 3 Nr. 3 ist für paläontologische Objekte erheblich höher zu veranschlagen als 2500 Euro. Der Aufwand für das Zusammentragen der geforderten Unterlagen dürfte sonst regelmäßig außer Verhältnis zur Gewinnmarge von Händlern stehen, die bei Geschäften dieser Größenordnung allenfalls einige hundert Euro beträgt. Wie unter aa) angesprochen dürfte es im Einzelfall schwierig sein, überhaupt entsprechende Nachweise zu erbringen, sofern dies nicht gar objektiv unmöglich ist.

Die Wertgrenze sollte entsprechend höher angesetzt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass eine zuverlässige Wertberechnung bei Fossilien nicht in einem standardisierten Verfahren durchführbar ist. Der Wert resultiert aus unterschiedlichen Faktoren wie Seltenheit, Erhaltungsqualität, Präparationsqualität, Fundort, individuellen Besonderheiten des Fossils und der Verkehrswert ist realistisch nur in gewissen Größenordnungen einzustufen und niemals centgenau. Jedes Fossil, auch ein Massenfossil, ist ein Unikat und anders als bei Münzen oder Briefmarken lässt sich der wahre Marktwert zu einem Zeitpunkt X effektiv eigentlich nur durch ein Angebot am freien Markt ermitteln. Fiktive Wertberechnungen schaffen Rechtsunsicherheit. Es gibt in Deutschland derzeit nicht einen einzigen vereidigten gerichtlichen Sachverständigen für Gutachten über Fossilien.

Je höher der Wert veranschlagt wird, desto weniger werden diese Probleme in der Praxis auftauchen und desto eher lässt sich sagen, ob der Schwellenwert durch ein Fossil überschritten wurde. Die besonderen Sorgfaltsanforderungen würden dann (z. B. bei einer Wertgrenze von 50 000 Euro) nur noch in Fällen gelten, wo man den Aufwand der Beschaffung der Unterlagen als verhältnismäßig ansehen kann. Hier wäre auch eher zu erwarten, dass ein solches Fossil nicht ohne Unterlagen aus dem Herkunftsstaat exportiert werden darf als bei geringwertigen Fossilien.

Ein Fischeosaurier könnte beispielsweise leicht einen Preis von 40 000 Euro erzielen, ohne jedoch automatisch auch wissenschaftlich bedeutsam zu sein, da hier eine vierstellige Anzahl von Exemplaren bekannt sind. Hingegen können schon geringwertige Fossilien wissenschaftlich interessant sein.

**cc) Redaktionelles Versehen in § 42 Abs. 3. Nr. 3 ?
(bzw. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot)**

Es geht hier um eine Formulierung im Rahmen der Ausnahmen von den strengeren Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut in § 42.

§ 42 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs in der Fassung vom 14.09.2015 spricht nur in Nr. 1 und Nr. 2 im archäologischen Bereich vom "Einzelstück", während in Nr. 3 nur von "allem anderen Kulturgut" (dies betrifft also im Sinne der Legaldefinition von Kulturgut also auch paläontologisches Kulturgut) die Rede ist und nicht erneut explizit von einem Einzelstück, das aber wohl auch hier gemeint ist(?).

Wenn man nun die Legaldefinition des Begriffs "Kulturgut" aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 zu Rate zieht, fällt auf, dass dies "jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit" sein kann. Das bedeutet, dass unklar ist, ob bei "allem anderen Kulturgut" i.S.v. § 42 Abs. 3 Nr. 3 auf Einzelstücke oder ganze Sammlungen (Sachgesamtheiten) für die Wertbemessung abgestellt werden soll. Dieser Unterschied ist erheblich!

Sinn macht die Differenzierung des monetären Werts zwischen archäologischem Kulturgut (§ 42 Abs. 3 Nr. 1) und "allem anderen Kulturgut" (§ 42 Abs. 3 Nr. 3) eigentlich nur dann, wenn auf dieselbe Größenordnung, also auf ein Einzelstück abgestellt wird. Dies ergibt sich jedoch aus dem Gesetzestext derzeit nicht und kann bestenfalls im Wege der systematischen und teleologischen Gesetzesauslegung ermittelt werden.

Zur Klarstellung sollte daher in den Wortlaut von § 42 Abs. 3. Nr. 3 eindeutig aufgenommen werden, dass die Bezugsgröße auch hier ein Einzelstück ist, um dem Bestimmtheitsgebot genüge zu tun.

Eine Bezugnahme auf ganze Sammlungen kann an dieser Stelle – auch im Hinblick auf § 42 Abs. 3 Nr. 2 für archäologische Einzelstücke – gesetzgeberisch eigentlich nicht gewollt sein, da deren Wert durch die Vielzahl an Stücken schon bei einer gewissen Anzahl von eher geringwertigen Objekten erreicht wird, zu denen eine jeweils einzelne Dokumentation zu fordern unverhältnismäßig wäre.

Eine Korrektur würde Unklarheiten und Probleme vermeiden.

Es würde sich bei Sammlungen die Frage aufdrängen: was gehört als Sammlung zusammen, so dass der Wert als Komplex zu berechnen ist? Diese Frage ist nur subjektiv zu beantworten und es wäre aus Verkäufersicht naheliegend gute zusammenhängende Sammlungen in einzelne Teile zu zerlegen (die den Wert unterschreiten), was wiederum der wissenschaftlichen Verwertbarkeit schaden würde.

Zudem wäre der Wert i.H.v. 2500 Euro (Stand des Entwurfs vom 14.09.2015) für einen Komplex extrem niedrig veranschlagt. Jede ordentliche und über mehrere Jahre angelegte private Fossiliensammlung übersteigt diesen Wert bei Weitem. Beim Verkauf von Nachlässen durch Händler wären regelmäßig die strengen Sorgfaltsmaßstäbe zu erfüllen, was nicht realistisch wäre, weil die Sammlungen niemals mit der geforderten Dokumentation übergeben werden können (z. B. Einfuhrpapiere).

Es sollte also dringend auf ein Einzelstück abgestellt werden.

4) Muster eines Haftungsausschlusses oder gar Duldungspflicht für Steinbruchbetreiber als effektives Mittel zum frühzeitigen Schutz paläontologischer Objekte im Rahmen des Kulturgutschutzes?

Effektiver Schutz paläontologischen Naturguts beginnt bereits dort, wo es vorkommt, nämlich überall wo Gestein industriell abgebaut wird. Dem industriellen Gesteinsabbau fallen tagtäglich riesige Mengen von Fossilien und anderen geologischen Objekten unentdeckt zum Opfer. Zur Entdeckung und Bergung von paläontologischem Naturgut sollten geologische Aufschlüsse daher in einem geeigneten Rahmen offiziell zugänglich sein. Dies ist bislang keinesfalls flächendeckend gewährleistet. Hierzu sollte eine geeignete Handhabe geschaffen werden. Das Kulturgutschutzgesetz könnte hierzu ein möglicher Ansatzpunkt sein, ggf. wäre aber auch eine Regelung im Rahmen des Bergbaurechts wünschenswert.

Wie eingangs dargestellt, arbeiten Sammler und Wissenschaftler Hand in Hand und sind zur paläontologischen Forschung aufeinander angewiesen.

Steinbrüche, Tongruben, Straßenbaustellen und andere künstlich angelegte geologische Aufschlüsse bieten die Möglichkeit Fossilien zu entdecken. Alles was dort nicht von Sammlern, interessierten Laien, Händlern oder Wissenschaftlern geborgen wird, fällt ausnahmslos der industriellen Produktion zum Opfer und endet beispielsweise als Tonziegel, Zement oder Straßenschotter.

Es hängt derzeit vom Entgegenkommen der jeweiligen Betreiber bzw. Bauherren oder Eigentümer ab, ob sie die Begehung Ihrer Steinbrüche durch Fossilien Sammler, geologisch Interessierte oder Institute dulden. Die Denkmalschutzgesetze sehen i.d.R. (wenn überhaupt) selbst für Institute nur minimale Eingriffsmöglichkeiten in den Betrieb vor. Ein Bergungseinsatz durch ein Institut setzt bereits die vorherige Erkundungstätigkeit von Privatsammlern und/oder Geologen und Paläontologen voraus.

a) Problem 1: Betreiber/Bauherren erteilen aus Haftungsgründen keine offizielle Erlaubnis

Aufgrund von Unsicherheiten, wie die Unfallhaftung wirksam ausgeschlossen werden kann und ggf. auch aufgrund einer Kollision mit dem Bergrecht(?), erteilen deutschlandweit derzeit bedauerlicherweise nur wenige Betreiber eine offizielle Begehungserlaubnis für ihre Steinbrüche.

Problemlösung:

Der Gesetzgeber könnte einen Vordruck veröffentlichen, durch den der Betreiber rechtswirksam durch den Fossilien Sammler, geologisch Interessierte bzw. Paläontologen und Geologen von der Unfallhaftung freigezeichnet werden kann.

In vielen Fällen würde dies bereits genügen, um die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. paläontologischem Kulturgut in wenigstens für die aufgeschlossenen Gesteinsschichten repräsentativem Maßstab zu ermöglichen und das Fossilien sammeln aus der derzeit vorherrschenden Grauzone "stillschweigender Duldung" bzw. mündlicher Erlaubnis i. S. v. "wir drücken ein Auge zu" herauszuholen. Dies wäre sowohl im Sinne der Sammler und Wissenschaftler als auch im Sinne der Vielzahl grundsätzlich durchaus wohlwollender Steinbruchbetreiber, die künftig eine (Haftungs-)Sorge weniger hätten.

b) Problem 2: Betreiber die keine Begehungserlaubnis erteilen

Es gibt auch Fälle, in denen Betreiber gar kein Betreten ihrer Steinbrüche durch Fossiliensammler, anderweitig geologisch Interessierte, Paläontologen und Geologen zulassen. Dies ist insbesondere bei paläontologisch bzw. geologisch bedeutsamen Aufschlüssen ein Problem, denn somit ist keine Dokumentation des Fundorts möglich und das Auffinden paläontologischer und sonstiger Kulturgüter wird verhindert. Mineralien und Fossilien werden ohne Ausnahme zerstört.

Problemlösung:

In Anbetracht der Tatsache, dass Steinbruchbetreiber durch staatliche Bewilligung das Privileg dazu haben, massiv und primär zum Zwecke privater Gewinnerzielung in die Umwelt und ebenso gravierend auch in die Erdgeschichte einzugreifen, wäre es folgerichtig, Genehmigungen (schon von Gesetzes wegen) zukünftig nur noch mit der Auflage zu erteilen, dass Mitarbeiter von Museen und Instituten nach Voranmeldung der Zugang zu gewähren ist. Dieses müsste ebenso auch für ehrenamtliche Mitarbeiter dieser Institute (dies können private Fossiliensammler als "Beauftragte der Bodendenkmalpflegebehörden" bzw. sein) gelten, die mit den Instituten zusammenarbeiten. Die Betreiber sollen selbstverständlich auch in diesen Fällen wirksam von den Profiteuren dieser Regelung von Haftung freigezeichnet werden müssen und alles soll nur in einem Rahmen stattfinden, der die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nicht beeinträchtigt, also nur außerhalb der Arbeitszeiten oder soweit es während der Arbeitszeit kein Problem darstellt und keine Gefahren hervorruft.

All dies würde dazu beitragen, die unnötige anthropogene Zerstörung zahlreicher Fossilien zu verhindern, darunter auch solcher, die für Museen und Wissenschaft von Bedeutung sind oder gar nationales Kulturgut

Einschränkungen für die Betreiber von Steinbrüchen ergeben sich durch Punkt a) gar nicht und durch Punkt b) nur eingeschränkt, da sie nicht mehr pauschal Anfragen abwehren können. Dadurch dass nur mit Wissenschaftlern bzw. Instituten assoziierte Sammler einen Anspruch auf Zugang haben, würde sichergestellt, dass kein Missbrauch der Zugangsregelung entstehen kann.

Durch diese Regelung könnte ein weitaus effektiverer paläontologischer Kulturgut- bzw. Naturgutschutz im Inland gewährleistet werden als bislang.